

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1627

vom 11. Juni 1996

Aufnahme der Kachelöfen von 1764 und 1824 an der Hauptstrasse 142 in Ziefen in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die beiden Kachelöfen im Haus Hauptstrasse 142 in Ziefen stehen in einem engen Zusammenhang mit der Baugeschichte des Hauses. Kachelöfen erscheinen in unseren Bauernhäusern erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Sie sind Zeugen eines gewissen Wohlstandes im Zusammenhang mit der Posamenterei. In der Regel bestehen sie aus dem eigentlichen Kachelofen und der sogenannten „Kunst“. In den meisten Fällen findet sich am Kranzgesimse eine Jahreszahl, oft begleitet von Initialen. Der Kachelofen von 1764 entstand wohl bei der Erbauung des Hauses. Ofen und Kunst stehen auf zierlichen Louis XVI-Beinen und besitzen Kacheln mit Nelkenmustern. Die Frieskacheln zeigen dasselbe Motiv mit grösseren Nelken, während bei der Kunst bereits schematisch und ornamental wirkende Muster auftauchen. Grün waren damals nicht nur die Kachelöfen, sondern auch die Wände und Decken der Zimmer gestrichen. Daran änderte sich, wie der Kachelofen von 1824 zeigt, wenig, doch erkennt man den Übergang vom Barock zum Klassizismus am Farbwechsel von Grün auf Blau. Die Nelkenkacheln sind zwar noch grün, aber die Frieze sind braun marmoriert, und der Kranz sowie der Aufsatz sind blau. An der Kunst erscheinen bereits die später beliebten Uniblaukacheln. Beide Öfen sind interessante Zeugen der Hafnerkunst unserer Täler.

Die Besitzer der Kachelöfen, [REDACTED], und der Gemeinderat Ziefen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

1. Die Kachelöfen in der Liegenschaft Hauptstrasse 142, Ziefen, gelegen auf Parzelle Nr. 101, sind gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] 3, 4415 Lausen

- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- + Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

